



# HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2025

## Kleine Anfrage

**Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)**  
**vom 08.11.2024**

**Umsetzung OZG und EfA**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Digitalisierung und Innovation**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Artikel des Nachrichtenportals „heise online“, mit dem Titel „Bundesrechnungshof: Schonungsloser Bericht zum Status der digitalen Verwaltung“, wird aus einem noch nicht veröffentlichten Bericht des Bundesrechnungshofs wie folgt zitiert: „Damit sind 95 Prozent der EfA-Lösungen, die der Bund vollständig finanziert hat, größtenteils nur in einem Land oder einer Kommune im Einsatz oder sogar Investitionsruinen.“

### Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Der zitierte Artikel des Nachrichtenportals „heise online“, mit dem Titel „Bundesrechnungshof: Schonungsloser Bericht zum Status der digitalen Verwaltung“, verweist auf die 306 von der Bundesregierung finanzierten Einer für Alle-Dienste (EfA). Da der Artikel jedoch keine näheren Erläuterungen beziehungsweise Nennung der EfA-Dienste bietet und auch der referenzierte Bericht des Bundesrechnungshofes dies nicht beinhaltet, wird von den auf dem EfA-Marktplatz gelisteten Fokusleistungen beziehungsweise den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen ausgegangen. Somit bilden die Fokusleistungen die Grundlage für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1
- a) Gibt es in Hessen auf der Ebene des Landes oder der Kommunen Fälle, in denen EfA-Lösungen nicht in die vorhandene IT eingebunden werden konnten? Die Frage bitte unter Aufzählung aller Einzelfälle beantworten.
  - b) Falls ja: Warum nicht? In der Antwort bitte die Gründe ausführlich darstellen und den jeweiligen Fällen zuordnen.

Dies ist nicht der Fall. Die EfA-Mindestanforderungen, welche zwischen Bund und Ländern definiert wurden, werden bei der Umsetzung der Fokusleistungen bedacht. Durch diesen Standard werden einheitliche organisatorische und technische Rahmenbedingungen sowohl für das umzusetzende Land als auch das nachnutzende Land beziehungsweise die nachnutzenden Länder geschaffen. Dennoch konnten in der länderübergreifenden Zusammenarbeit Herausforderungen identifiziert werden, die auf die heterogene IT-Infrastruktur innerhalb der einzelnen Länder zurückzuführen sind. Eine Einbindung der Leistungen in die technische Infrastruktur der jeweiligen hessischen IT-Dienstleister und die Bereitstellung dieser an die betroffenen Behörden konnte hierdurch gemäß den Anforderungen erfolgen und wird fortgesetzt. Da in Hessen der Rollout beziehungsweise Rollin aller Fokusleistungen noch nicht abgeschlossen ist, kann keine abschließende Bewertung im Sinne der Fragestellung erfolgen.

- Frage 2
- Gibt es Fälle, in denen bereits alternative IT-Lösungen zur EfA-Lösung im Einsatz waren beziehungsweise sind? Die Frage bitte unter Aufzählung aller Einzelfälle beantworten.
  - Falls ja: Um welche Produkte handelt es sich? In der Antwort bitte das verwendete Produkt beschreiben und dem jeweiligen Fall zuordnen.

Für folgende Fokusleistungen wurde, zum Teil nur in einzelnen Vollzugsbehörden, auf alternative IT-Lösungen zurückgegriffen: Bauvorbescheid und Baugenehmigung, Elterngeld, Handwerksgründung, Öffentliche Vergabe, Bürgergeld und Unterhaltsvorschuss.

Auf Grund der kommunalen Selbstverwaltung steht es den Vollzugsbehörden frei, auf alternative IT-Lösungen zu EfA-Lösungen zurückzugreifen. Durch bestehende Kundenbeziehungen mit Betreibern des behördlichen Fachverfahrens werden Online-Antragsverfahren des Fachverfahrensherstellers teilweise präferiert. Teilweise werden Eigenentwicklungen durch Vollzugsbehörden eingesetzt beziehungsweise von einem Land bereitgestellt. Nachfolgend werden die betroffenen Leistungen mit den jeweiligen Dienstleistern des Onlinedienstes in Verbindung gesetzt:

- Bauvorbescheid und Baugenehmigung: Das Antragsverfahren, das von der ekom21 als hessische Eigenleistung im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum umgesetzt wurde, wird bereits produktiv von einigen unteren Bauaufsichtsbehörden genutzt. Für dieses Jahr ist die Anbindung von über 65 Prozent der hessischen unteren Bauaufsichtsbehörden geplant.
- Elterngeld: Bei dem Antragsverfahren handelt es sich um eine Lösung des Zentrum Bayern Familie und Soziales. Diese befindet sich produktiv im Einsatz.
- Handwerksgründung: Das Antragsverfahren ist eine hessische Eigenumsetzung, die von der Handwerkskammer Wiesbaden entwickelt wurde und befindet sich in der Umsetzung.
- Öffentliche Vergabe: Für die EfA-Leistung „Teilnahme an Vergabe / Präqualifizierungsservice“, welche im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum liegt, ist bereits eine OZG-konforme Umsetzung des Hessischen Präqualifikationsregisters der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. vorhanden (HPQR-Onlineantrag), so dass eine Nachnutzung der EfA-Leistung aus Bremen nicht in Betracht kam. Die Antragsverfahren, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Finanzen liegen, wurden durch das bereits langjährig genutzte Produkt „E-Vergabe“ als hessische Eigenumsetzung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung umgesetzt und sind produktiv.
- Führerschein: Die hessische EfA-Leistung wird derzeit in 20 von 26 Kommunen in Hessen genutzt. Lediglich zwei Fahrerlaubnisbehörden setzen alternativ zur EfA-Leistung die Online-Antragstrecke eines Fachverfahrensherstellers ein. Die übrigen vier Fahrerlaubnisbehörden befinden sich im Anbindungsprozess.
- Bürgergeld: Die hessische EfA-Leistung wird in 15 von 16 Kommunalen Jobcentern in Hessen genutzt. Lediglich ein hessisches Kommunales Jobcenter setzt seit 2020, somit schon vor Produktivsetzung des EfA-Dienstes, eine Eigenentwicklung ein. Der EfA-Dienst ist entsprechend der Definition des BMI, die eine Nutzung in neun Ländern voraussetzt, bereits seit 31.10.2023 deutschlandweit im Einsatz.
- Unterhaltsvorschuss: Der EfA-Dienst wird derzeit von 26 der 33 Jugendämtern (sechs kreisfreie Städte, sechs Sonderstatusstädte sowie 21 Landkreise) genutzt. Weitere Kommunen sollen dazukommen. Teilweise erfolgt noch die Nutzung eines Online-Antrags (Civento) der ekom21.

- Frage 3
- Gibt es Fälle, in denen EfA-Lösungen nicht kompatibel zu dem vorhandenen Fachverfahren sind? Die Frage bitte unter Aufzählung aller Einzelfälle beantworten.
  - Falls ja: Was sind die Gründe dafür? In der Antwort bitte die Gründe ausführlich darstellen und den jeweiligen Fällen zuordnen.

Nach dem Onlinezugangsgesetz war es nicht vorgesehen, die Online-Anträge für eine medienbruchfreie Weiterbearbeitung in einem Fachverfahren Ende-zu-Ende volldigitalisiert bereitzustellen. Der Fokus der Umsetzung lag auf der Vereinfachung der Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger. Nicht für alle Antragsbearbeitungen liegen Fachverfahren in den Vollzugsbehörden vor. Sind Fachverfahren vorhanden, ist eine Mitwirkung der bereitstellenden Unternehmen erforderlich, um digital übermittelte Antragsdaten in das Fachverfahren einzuspielen. Nicht in allen Fällen besteht seitens der Fachverfahrenshersteller hierzu eine Bereitschaft. Oftmals werden in diesen Fällen Antragsdaten als PDF bereitgestellt, sodass eine digitale Antragstellung möglich ist. Die Übernahme in das Sachbearbeitungsverfahren muss in diesem Fall aus dem PDF heraus erfolgen. Von einer fehlenden Kompatibilität kann in den genannten Fällen jedoch nicht gesprochen werden.

- Frage 4    a) Gibt es Fälle, in denen das Land beziehungsweise eine Kommune keine EfA-Lösungen einsetzen, weil diese zu selten nachgefragt werden? Die Frage bitte unter Aufzählung aller Einzelfälle beantworten.
- b) Falls ja: Wie groß muss die Nachfrage beziehungsweise Anzahl sein, damit eine EfA-Lösung eingesetzt wird? In der Antwort bitte erläutern, wie der numerische Schwellenwert bestimmt wird.

Solche Fälle sind nicht bekannt. Allerdings können spezifische Herausforderungen auf den jeweiligen Vollzugsebenen der Fokusleistungen identifiziert werden. Diese lassen sich unter die Kategorien Komplexität des Vorhabens, Kapazität und Verfügbarkeit sowie Finanzierung und rechtliche Aspekte subsumieren. Durch die erheblichen Größenunterschiede der hessischen Kommunen lassen sich Akzeptanzunterschiede hinsichtlich des Nutzens feststellen. Diese gilt es weiterhin durch bereits implementierte Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen in den Kommunen, abzubauen und den Austausch zwischen Land und Kommunen über institutionalisierte Strukturen, wie die Kompetenzstelle kommunale Verwaltungsdigitalisierung (KKV), aufrechtzuerhalten. Gleichwohl muss die kommunale Selbstverwaltung im vollen Umfang gewahrt bleiben, sodass auf rein zahlenbasierte Empfehlungen verzichtet wird.

- Frage 5    a) Gibt es Fälle, in denen eine EfA-Lösung nicht die fachlichen Anforderungen des Landes oder einer Kommune erfüllt? Die Frage bitte unter Aufzählung aller Einzelfälle beantworten.
- b) Falls ja: Was sind die Gründe dafür? In der Antwort bitte die Gründe ausführlich darstellen und den jeweiligen Fällen zuordnen.

Dies ist bei der EfA-Fokusleistung „Einbürgerung“ der Fall. Auf eine Nachnutzung des Antragsverfahrens aus Nordrhein-Westfalen wird verzichtet, da bei den Regierungspräsidien seit längerem ein Fachverfahren im Einsatz ist, das sich bewährt hat. Aufgrund komplexer Anpassungsbedarfe bei der Herstellung des Onlinezugangs durch die Nutzung des EfA-Verfahrens eines anderen Landes, wurde eine hessenspezifische Lösung entwickelt. Ähnlich verhält es sich bei der EfA-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“: Eine der zentralen fachlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines Online-Bauportals ist die umfassende, medienbruchfreie und sichere digitale Kommunikation während des gesamten Bauantrags und darüber hinaus (Bau-nachverfolgung). Dies ist insbesondere im komplexen Baugenehmigungsverfahren unerlässlich, bei dem eine große Anzahl an Akteurinnen und Akteuren die Daten untereinander austauschen müssen. Um sowohl die Bauaufsichtsbehörden als auch die Antragstellenden (Entwurfsverfasser) von der Nutzung der digitalen Lösungen zu überzeugen, geht die in Hessen umgesetzte Lösung funktional weit über die Anforderungen eines Minimum Viable Products, wie vom EfA-Federführer der Fokusleistung in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt, hinaus.

Wiesbaden, 3. März 2025

**Prof. Dr. Kristina Sinemus**